



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Wasserwirtschaftsämtler
Deggendorf, Hof, Kempten und Kronach

nachrichtlich an:
Regierung von Niederbayern
Regierung von Oberfranken
Regierung von Schwaben
Bayer. Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57b-U4454.0-2013/11-9

Telefon +49 (89) 9214-4361
Jürgen Lönz
Juergen.Loenz@stmuv.bayern.de

München
05.11.2014

Pilotprojekt nach Nr. 2.4 RZWas 2013;
Interkommunale Zusammenarbeit in der öffentlichen Wasserversorgung,
Vollzugshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das mit UMS vom 29.09.2014 bekannt gemachte Sonderförderprogramm wurden die Ämter und Regierungen wie angekündigt in Gesprächen informiert. Zu den aufgeworfenen Fragen und um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Förderfähig sind nur wirtschaftliche und sparsame Lösungen, die den langfristigen wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen.
- Grundlage der Förderung sind die mit „Strukturgutachten Nördliche Frankenalb“, „Studie Wegscheider Land“ und „Entwurf Zweckvereinbarung zw. Kaufbeuren, Pforzen und Rieden“ aufgezeigten Lösungen, d.h. die teilnehmenden WVU und der Umfang des jeweiligen Vorhabens sind im Wesentlichen bereits definiert. Abweichungen mögen sich lediglich durch wirtschaftlichere Alternativlösungen ergeben.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arbellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

- Weitere Fördervoraussetzung ist eine neue oder zusätzliche Zusammenarbeit bei Aufgaben der technischen Betriebsführung, wobei die personellen und organisatorischen Anforderungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 1000 erfüllt sein müssen.
- Gefördert werden technisch vollwertige Verbundlösungen, d.h. „Notverbunde“, Provisorien oder Ortsnetzsanierungen sind nicht förderfähig.
- Zuwendungsanträge sind über die Regierungen vorzulegen.
- Ergänzende Auflagen bzw. Festlegungen im Zuwendungsbescheid:
 - Für die Mindestlaufzeit der Kooperationsvereinbarung sind die Zweckbindungsfristen nach Nr. 3.2 N-Best-Was 2013 analog zu beachten.
 - Mit VN ist ein rechtskräftiger Nachweis über die Kooperationsvereinbarung und eine Dokumentation über die Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.
 - Es besteht eine 3-jährige Berichtspflicht über die Betriebserfahrungen jeweils zum Jahresende gegenüber dem WWA und LfU.
Hinweis: Vor Erlass des Bescheides ist das LfU einzubinden, das die aufzunehmenden Anforderungen in Abstimmung mit dem WWA zeitnah festlegt.
 - Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Fertigstellung des Vorhabens und wird mit Schlussbescheid festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Haug
Ministerialrat

Hans Hümmer

Von: Klaus.Loewel@wwa-ho.bayern.de
Gesendet: Montag, 29. Januar 2018 10:15
An: Hans Hümmer
Betreff: Sonderförderprogramm

Sehr geehrter Herr Hümmer,

am 18.03.2015 wurden die Fragen zu den Förderbedingungen des Sonderförderprogramms „Interkommunale Zusammenarbeit in der Wasserversorgung“ bei der Reg.v.Ofr. mit dem StMUV besprochen. Dabei wurde bestätigt, dass nur technisch vollwertige Verbundlösungen gefördert werden können. Ein Leitungssystem muss demzufolge ausreichend dimensioniert sein und eine ständige Wasserführung/Wasserfluss aufweisen. Eine leerstehende Leitung, die nur im Notfall in Betrieb genommen werden soll, ist nicht förderfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-D. Löwel
Wasserwirtschaftsamt Hof
09281/891-260